

KETTENREAKTION



Wenn Tierfreunde im Ausland auf Kettenhunde treffen, ist es mit der guten Ferienstimmung oft vorbei: Hilflosigkeit macht sich breit, keiner weiß, wie man dem Hund in seinem Elend helfen kann. DOGS hat nachgeforscht: Welche Rechte haben Tiere in den verschiedenen europäischen Ländern? Wer kann helfen?

Text: KATE KITCHENHAM

GRIECHENLAND

DIE RECHTSLAGE: Umgang, Zucht und Handel von Haustieren regelt das Gesetz mit der Kennzahl 3170/2003, dabei befasst sich Art. 2, § 1–4, hauptsächlich mit den Verpflichtungen von Hundebesitzern zur Chip-Kennzeichnung, zu jährlichen Besuchen beim Tierarzt, Entfernen von Hundekot und Verbot von Hundekämpfen – eine konkrete Haltungsverordnung findet sich nicht.

DIE WIRKLICHKEIT: Griechenland gilt als Entwicklungsland in Sachen Tierschutz. Die gesetzlichen Vorgaben lassen viel Spielraum und werden selbst in den Touristenhochburgen nicht eingehalten. Auf dem Land genießen Hunde praktisch keinen Schutz: Manche werden an Weggabelungen angebunden, um Schafe und Ziegen am Passieren zu hindern. Keiner kontrolliert die Tierhaltung, nicht selten verenden Tiere, weil sie nicht mit Wasser und Futter versorgt werden.

WER HILFT? Bei Vernachlässigung sieht das griechische Tierschutzgesetz die Verantwortung bei der Gemeinde. Hier sollten sich Besorgte direkt an den Bürgermeister wenden – am besten persönlich und schriftlich. Nur so hat man eine Chance, dass etwas passiert. In Griechenland gibt es viele Tierschutzorganisationen, die sich vor allem darauf spezialisiert haben, Hunde ins Ausland auszufliegen oder herrenlose Tiere zu kastrieren. **Auf Kreta kümmert sich der Förderverein Arche Noah Kreta um Straßenhunde, Gierkezeile 29, 10585 Berlin, Tel. 030-31 56 46 80, www.archenoah-kreta.com**

Der Verein Animal Welfare Society (ARGOS) arbeitet mit der Regierung von Thessaloniki und Chalkidiki zusammen: P. O. Box 11052, Thessaloniki, GR-54110, Tel. 00 30-6 94-74 89 68, www.atlantisnet.gr/argos/main.html

SPANIEN

DIE RECHTSLAGE: Haustierhaltung wird auf Kommunalebene geregelt, das heißt: Jede Gemeinde hat ihre eigenen Verordnungen und entscheidet über Verstöße. Dabei gibt es in manchen Regionen teilweise recht gut ausformulierte Gesetze: Auf den Balearen dürfen Kettenhunde nur an einer Leine ge-

halten werden, die minimal vier Mal so lang wie das Tier sein muss, der Hund soll Zugang zu einer Schutzhütte, Wasser und Futter haben sowie täglich eine Stunde Auslauf bekommen (56/1994, Art. 49).

DIE WIRKLICHKEIT: Haushunde fristen oft ein Leben an zu kurzen Ketten oder im Mini-zwinger. Manchen Spaniern, so Tierschützer, mangelt es an Bewusstsein dafür, dass Tiere überhaupt liebevoll behandelt werden könnten. Auslauf bleibt also trotz Tierschutzgesetz für spanische Hunde reine Glückssache.

WER HILFT? Wer einen Hund entdeckt, der misshandelt oder schlecht gehalten wird, sollte Verbindung mit örtlichen Tierschutzorganisationen aufnehmen. Sie haben den Durchblick, was die regionalen Gesetze erlauben, und Kontakte in die zuständige Behörde – denn die Polizei reagiert meist nur durch öffentlichen Druck oder den von oben.

Ausgewählte Tierschutzvereine:
Centro Canino Internacional (CCI), Aparto de Correos 307, E-07080 Palma de Mallorca, Tel. 00 34-9 71-29 79 14, www.centrocaninointernacional.org
Amigos Animales Abandonados (AAA), Aparto de Correos 18, E-29600 Marbella, Tel. 00 34-9 52-77 15 86, www.aaahelps.com

FRANKREICH

DIE RECHTSLAGE: Den Schutz der Tiere und ihrer rechtlichen Stellung regeln unterschiedliche über die Rechtsordnung verstreute Gesetze – ein nationales Tierschutzgesetz gibt es nicht. Haustiere werden zum Beispiel im Artikel L214-1 des „Code rural“ behandelt. Hier werden alle Tiere als fühlende Wesen definiert, die ihren Bedürfnissen gemäß gehalten werden sollen. Konkrete Auflagen zur Hundehaltung gibt es nicht. Im „Code penal“ (CP) wird Tierquälerei nach Art. 521-1 und Art. 521-2 unter Strafe gestellt. Hier findet sich der Erlass, dass ein Verbot der Haltung ausgesprochen werden kann, wenn ein Tier gequält und nicht gemäß Art. L214-1 gehalten wird. Strafmaß: Bußgeld bis zu 30 000 Euro, Freiheitsentzug bis zwei Jahre.

DIE WIRKLICHKEIT: Da Hundehaltung nicht genau geregelt ist, kommt es besonders in abgelegenen, ländlichen Gegenden kaum

zur Prüfung oder Anwendung der Tierschutzgesetzgebung. Anzeige wird selten erstattet.

WER HILFT? Häufig arbeitet ein Netzwerk ehrenamtlicher und angestellter Helfer und Tierschützer mit Polizei und Behörden bei Kontrollen und Sicherstellungen zusammen.

Tierschutzvereine sind: **Fondation Assistance Aux Animaux, 24 rue Berlioz, F-75116 Paris, Tel. 00 33-1-40 67 10 04, www.assistanceauxanimaux.com**
Société Protectrice des Animaux, 39, Boulevard Berthier, F-75847 Paris Cedex 17, Tel. 00 33-1-43 80 40 66, www.spa.asso.fr

Blehtonnen als Wetterschutz – für die Kettenhunde auf Kreta ist das schon Luxus. Frisches Wasser kommt selten, Futter besteht nur aus hingeworfenen KADAVERN, unter die sich Kot mischt



ITALIEN

DIE RECHTSLAGE: Italien hat kein eigenes nationales Tierschutzgesetz, sondern regelt den Umgang mit Tieren in verschiedenen Erlassen seiner Rechtsordnung – das allerdings funktioniert in der Praxis meist recht gut. Im italienischen Zivilrecht „Codice civile“ (cc) werden Tiere als Sachen mit Objektstatus behandelt, dementsprechend gibt es keine Regelungen, die sich mit der Rechtstellung von Tieren befassen. Im Gegensatz dazu liefert das nationale Strafgesetzbuch, der „Codice penale“ (cp), deutliche Worte zum Schutz der Tiere: Im 2004 verschärften Gesetz Nr. 281/91 wird Tierquälerei als Verbrechen definiert. Strafmaß: bis zu 5000 Euro Bußgeld und drei bis zwölf Monate Haft, wenn ein Tier misshandelt oder der Fürsorge nicht richtig nachgekommen wurde. In den Regionen gibt es oft zusätzliche Erlasse. So hat Südtirol für Hundehaltung einen Artikel, der die Kettenhaltung regelt (Nr. 2187/2005, 3. Art. 12, 2): Die Kette muss fünf Meter lang sein und der Hund einmal täglich frei bewegt werden.

DIE WIRKLICHKEIT: Besonders in ländlichen Gebieten fehlen Kontrollen, Hunde leben oft unter sehr schlechten Bedingungen. In Städten reagieren Italiens Behörden eher schnell und zuverlässig, meist in Zusammenarbeit mit privaten Tierschutzorganisationen. **WER HILFT?** Bei den Carabinieri oder der Polizia kann eine Anzeige wegen Tierquälerei erstattet werden. Überprüft wird die Meldung vom Veterinäramt oder vom Tierschutzbeauftragten der Organisation ENPA (Ente Nazionale Protezione Animali), die auch direkt kontaktiert werden kann. **ENPA, Via Attilio Regolo, 27, I-00192 Rom, Tel. 00 39-06-3 24 28 73, www.enpa.it** **Bei quälender Haltung hilft auch die Vereinigung zum Schutz der Hunde. Sie hat in größeren Städten eine Niederlassung. Lega Nazionale per la Difesa del Cane, Via Catalani, 73, I-20131 Mailand, Tel. 00 39-02-26 22 65 02, www.legadelcane.org**

POLEN

DIE RECHTSLAGE: Schon seit 1997 regelt das Land den Tierschutz mit einem eigenen Gesetz (Dz.u. 1997 Nr 111 poz 714), dass Tiere fühlende Wesen und keine Sachen sind (Art. 1, § 1). Darin wird unter anderem festgehalten, dass Kettenhaltung nur dann zulässig ist, wenn das Tier sich frei bewegen kann und die Kette dem Hund keine Schmerzen oder Körperverletzungen zufügt (Art. 4, § 7). „Richtige Haltung“ wird gemäß der Art, der Rasse und des Lebensalters gefordert. Als Vernachlässigung wird definiert: Hunger, Dreck, nicht behandelte Krankheiten, kein Unterschlupf, der gegen alle Wetterverhältnisse schützt. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz droht dem Halter die Wegnahme des Tieres durch das Veterinäramt auf Anordnung des Bürgermeisters (Art. 7, § 1). **DIE WIRKLICHKEIT:** Das Tierschutzgesetz wird besonders in wenig besiedelten Gegenden nicht kontrolliert. Grausame Kettenhundehaltung kommt deshalb immer wieder vor – kaum einer kennt die Verordnungen. **WER HILFT?** Hilfe vor Ort leistet zum Beispiel der Verein „Pro Animale“: Mitarbeiter suchen gezielt nach Kettenhunden, sprechen mit den Besitzern, organisieren und finanzieren

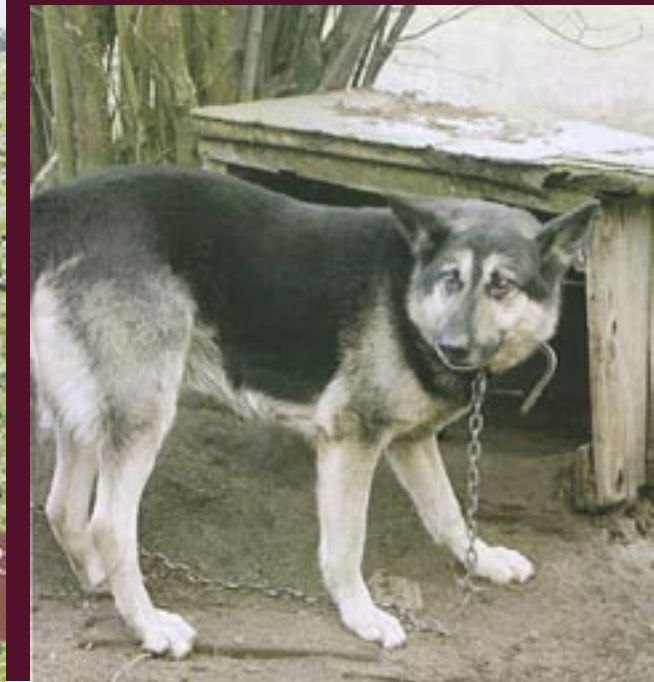
den Bau eines Geheges, in dem sich der Hund dann frei bewegen und von einem Ausguck die Umgebung überblicken kann (Foto rechts). Der Hintergedanke: „Wir können nicht jeden retten, können aber versuchen, Lebensbedingungen zu verbessern: durch Aufklärungsarbeit, Refugienbau und die regelmäßige Kontrolle“, so Johanna Wothke, Vorsitzende des Vereins. Mit Erfolg: Seit 1996 konnten in der Umgebung der hinterpommerschen Stadt Kolberg insgesamt 536 Refugien für etwa siebenhundert Kettenhunde eingerichtet werden. Viele Halter haben ihren Umgang mit dem Tier geändert. **Pro Animale für Tiere in Not e. V., Heugasse 1, 96231 Uetzing, Tel. 097 21-60 84 06, www.pro-animale.de** **In Kooperation mit Behörden werden in manchen Gebieten auch „Animal Rangers“ aktiv: Sie dürfen Tierhaltungen kontrollieren und im Notfall Tiere eigenhändig befreien. Animal’s Guard, ul. Pulawska 7, PL-02-515 Warschau, Tel. 00 48-22-3 53 50 60, www.strazdlazwierzat.com.pl**

ZUM VERGLEICH: DEUTSCHLAND

DIE RECHTSLAGE: Deutschland hat als einziges europäisches Land eine eigene Hundehaltungsverordnung, in der auch Anbindehaltung genau geregelt ist (§ 7, Mai 2001, Download unter www.tierschutzbund.de). Voraussetzung für Anbindehaltung ist demnach täglich ausreichend Auslauf im Freien, Umgang mit der Person, die den Hund hält oder betreut, sowie ausreichend Sozialkontakt der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes entsprechend. Außerdem werden genaue Auflagen gemacht: Die Leine muss frei beweglich an einer sechs Meter langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen Bewegungsspielraum von fünf Metern seitlich verschaffen, sie darf den Hund nicht verletzen, trächtige Hündinnen und Welpen dürfen gar nicht angeleint werden. **DIE WIRKLICHKEIT:** Innerhalb dieser Formulierungen ist einiges möglich – je nachdem, wie die Voraussetzungen vom Halter interpretiert werden. „Erst wenn grobe Ver-



Tierschutzvereine wie „Pro Animale“ bringen das Geld für FREIGEHEGE auf, die dem Hund etwas Auslauf garantieren



INFO

WIE TIERFREUNDE HELFEN KÖNNEN

Der Kampf für eine Verbesserung der Hundehaltung kann auch von Touristen im Ausland geleistet werden. Dieser Ansicht ist Mike Ruckelshaus vom Bund gegen Missbrauch der Tiere in München, www.bmt-tierschutz.de **„Zunächst einmal gilt: Touristen sind Kunden und können direkt Druck ausüben!“** **Urlauber sollten sich dieser Möglichkeit bewusst sein und deshalb nicht nur mit lokalen Tierschutzorganisationen Kontakt aufnehmen, sondern sich vor allen Dingen beim Reiseveranstalter, beim Hotelbesitzer oder Bürgermeister über die Tierhaltungsbedingungen im Ort beschweren – und eventuell ankündigen, das Hotel oder die Region künftig nicht mehr zu besuchen.** **„Was manchem im ersten Moment lächerlich erscheint, kann viel bewirken, wenn sich mehrere Urlauber beteiligen“, hat Tierschützer Mike Ruckelshaus erfahren: „Spätestens nach der dritten Beschwerde werden sich die betroffenen Dienstleister und die Gemeinde für eine Verbesserung der Hundehaltung in ihrer Gegend einsetzen. Die Macht, die wir als Kunden besitzen, sollten wir unbedingt nutzen.“**

nachlässigung erkennbar ist, kann der Amtstierarzt aktiv werden – meist in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tierschutzverein“, erklärt DOGS-Rechtsexperte Michael Schäfer (www.rechtfrisch.de). Steffen Beuys, Pressesprecher des Deutschen Tierschutzbunds: „Die Bundeshundehaltungsverordnung ist zu wenig bekannt, Hunde werden besonders auf dem Land manchmal noch wie vor dreißig Jahren gehalten, oft wird die schlechte Haltung von Nachbarn toleriert.“ **WER HILFT?** Der Deutsche Tierschutzbund kennt Tierschutzvereine vor Ort, die mit Behörden und anderen zusammenarbeiten. **Deutscher Tierschutzbund, Baumschulallee 15, 53115 Bonn, Tel. 02 28-6 04 96 24, www.tierschutzbund.de** **Bund gegen Missbrauch der Tiere, Viktor-Scheffel-Straße 15, 80803 München, Tel. 089-3 83 95 20, www.bmt-tierschutz.de**

SCHWEIZ

DIE RECHTSLAGE: Im Artikel 73 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes (in Kraft seit 1.9.2008) wird auf Kettenhundehaltung eingegangen: Angebunden gehaltene Hunde müssen sich im Bereich von mindestens 20 Quadratmeter an einer Laufkette bewegen können, dazu kommen täglich fünf (!) Stunden Freilauf. Zusätzliche Rechtsprechung der Kantone. **DIE WIRKLICHKEIT:** Wird den Behörden schlechte Hundehaltung gemeldet, werden die kantonalen Behörden meist schnell aktiv. **WER HILFT? Informationen und Gesetzestexte hat die Stiftung für das Tier im Recht, Wildbachstrasse 46, CH-8034 Zürich, Tel. 00 41-43-4 43 06 43, www.tierimrecht.org** **Weitere Informationen und Tierschutzhilfe bietet der Verein Schweizer Tierschutz, Dornacherstrasse 101, CH-4008 Basel, Tel. 00 41-61-3 65 99 99, www.tierschutz.com**

ÖSTERREICH

DIE RECHTSLAGE: Der § 16, Abs. 5, des Österreichischen Tierschutzgesetzes macht eine klare Ansage: „Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand gehalten werden.“ **DIE WIRKLICHKEIT:** Dylan Whiting, Pressesprecher der Organisation „Vier Pfoten international“: „Österreicher haben ein Herz für Tiere, wie das Tierschutzgesetz zeigt, trotzdem gibt es leider immer noch Ausnahmen, die – meist aus Unwissenheit – gegen das Gesetz verstoßen.“ **WER HILFT? Vier Pfoten international, Schönbrunner Straße 131, A-1050 Wien, Tel. 00 43-1-54 55 02 00, www.vier-pfoten.org** **Österreichischer Tierschutzverein, Kohlgasse 15, A-1050 Wien, Tel. 00 43-1-8 97 33 46, www.tierschutzverein.at**

FOTOS: PRO ANIMALE FÜR TIERE IN NOT E. V.